Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 Stmk. MLG Einreihung

Stmk. MLG - Steiermärkisches Musiklehrergesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 20.12.2024

(1) Leiter sind in L1 oder l1/IL einzureihen.

(2) Lehrer mit Lehrbefähigung sind in L2a2 oder l2a2/IL bzw. l2a2/IIL einzureihen.

(3) Lehrer ohne Lehrbefähigung sind in l3/IL bzw. l3/IIL einzureihen.

In Kraft seit 01.09.1991 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at